Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7694

21. 08. 90

Sachgebiet 7400

Verordnung
der Bundesregierung

Aufhebbare Zehnte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

A. **Zielsetzung**

Umsetzung des Beschlusses des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 6. August 1990 über ein umfassendes Handelsembargo gegen Irak und Kuwait.

B. **Lösung**

Änderung der Außenwirtschaftsverordnung.

C. **Alternative**

Keine

D. **Kosten**

Wegen des Eingriffs in laufende Verträge sind Entschädigungsforderungen gegenüber dem Bund nicht auszuschließen, deren Höhe sich derzeit nicht quantifizieren läßt.

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers – 121 (421) – 651 09 – Au 129/90 – vom 21. August 1990 gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes.
Verkündet am 11. August 1990 im Bundesanzeiger Nr. 149.
Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Zehnte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 9. August 1990

Aufgrund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1, § 5 und § 7 Abs. 1 und Abs. 3 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten, bereinigten Fassung, von denen § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) neu gefaßt und § 7 Abs. 3 durch Gesetz vom 20. Juli 1990 (BGBl. I S. 1457) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Außenwirtschaftsverordnung vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2671), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 7. August 1990 (BAnz. S. 4013), wird wie folgt geändert:

1. Nach Kapitel VII wird folgendes Kapitel VII a eingefügt:

„Kapitel VII a
Besondere Beschränkungen gegen Irak und Kuwait
§ 69 a
Beschränkungen der Europäischen Gemeinschaften

Zur Gewährleistung der Straf- und Bußgeldbewehrung entsprechender Verbote der Europäischen Gemeinschaften sind verboten:

(1) 1. Die Einfuhr aller Erzeugnisse mit Ursprung in oder Herkunft aus Irak oder Kuwait,

2. die Ausfuhr in diese Länder aller Erzeugnisse mit Ursprung in oder Herkunft aus der Gemeinschaft.

(2) Die folgenden Tätigkeiten im Geltungsbereich dieser Verordnung oder durch ein Schiff oder Luftfahrzeug, das berechtigt ist, die Bundesflagge oder das Staatszugehörigkeitszeichen der Bundesrepublik Deutschland zu führen, sowie jedem Deutschen im Sinne des § 69d:

1. Jegliche Handelstätigkeit oder jegliches Handelsgeschäft, einschließlich jeglicher Tätigkeit im Zusammenhang mit bereits geschlossenen oder teilweise erfüllten Geschäften, die das Ziel oder die Wirkung haben, die Ausfuhr jeglichen Erzeugnisses mit Ursprung in oder Herkunft aus Irak oder Kuwait zu fördern,

2. der Verkauf oder die Lieferung jeglichen Erzeugnisses gleich welchen Ursprungs und welcher Herkunft

   a) an jegliche natürliche oder juristische Person in Irak oder in Kuwait,

   b) an jegliche sonstige natürliche oder juristische Person zum Zwecke jeglicher Handelstätigkeit auf oder ausgehend von dem Gebiet Iraks oder Kuwaits,

3. jegliche Tätigkeit, die das Ziel oder die Wirkung hat, diese Verkäufe oder diese Lieferungen zu fördern.

(3) Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 Nr. 1 steht der Verbringung in den Geltungsbereich dieser Verordnung der in Absatz 1 Nr. 1 genannten Erzeugnisse mit Ursprung in oder Herkunft aus Irak oder Kuwait, die vor dem 7. August 1990 ausgeführt wurden, nicht entgegen.

(4) Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 Nr. 2 gelten nicht für die folgenden Erzeugnisse:

a) Medizinische Erzeugnisse
Aus Kapitel 29 des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren.

Alle Erzeugnisse, die gemeinsame internationale Bezeichnungen (International Nonproprietary Names – INN) oder geänderte gemeinsame internationale Bezeichnungen (Modified International Nonproprietary Names – MINN) der Weltgesundheitsorganisation tragen:

2937 Natürliche, auch synthetisch hergestellte Hormone, ihre hauptsächlich als Hormone gebrauchten Derivate, andere hauptsächlich als Hormone gebrauchte Steroide,

2941 Antibiotika,

3001 Drüsen und andere Organe zu organotherapeutischen Zwecken, getrocknet, auch als Pulver, Auszüge aus Drüsen oder anderen Organen oder ihren Absonderungen zu organotherapeutischen Zwecken, Heparin und seine Salze, andere menschliche oder tierische Stoffe zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken zubereitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen,

3002 menschliches Blut, tierisches Blut zu therapeutischen, prophylaktischen oder diagnostischen Zwecken zubereitet, Antisera und andere Blutfraktionen, Vaccine, Toxine, Kulturen von Mikroorganismen (ausgenommen Hefe) und ähnliche Erzeugnisse,

3003 Arzneiwaren (ausgenommen Erzeugnisse der Position 3002, 3005 oder 3006), die aus zwei oder mehr zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken gemischten Bestandteilen bestehen, weder dosiert noch in Aufmachungen für den Einzelverkauf,

3004 Arzneiwaren (ausgenommen Erzeugnisse der Position 3002, 3005 oder 3006), die aus gemischten oder ungemischten Erzeugnissen zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken bestehen, dosiert oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf,

3005 Watte, Gaze, Binden und dergleichen (z. B. Verbandzeug, Pflaster zum Heilgebrauch, Senfpflaster) mit medikamentösen Stoffen getränkt oder überzogen oder in Aufmachungen für den Einzel-

verkauf zu medizinischen, chirurgischen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Zwecken,

3006 pharmazeutische Zubereitungen und Waren im Sinne der Anmerkung 3 zu Kapitel 30 des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren.

b) Nahrungsmittel

Alle für humanitäre Zwecke bestimmten Nahrungsmittel im Rahmen von Soforthilfelieferungen

§ 69 b
Beschränkung nach § 7 Abs. 1 AWG

Die Durchfuhr aller Waren durch das Wirtschaftsgebiet ist verboten, wenn Empfangsland, Verkäufer- oder Ursprungsland der Irak oder Kuwait ist.

§ 69 c
Beschränkung nach § 7 Abs. 1 AWG

Die Weitergabe der in § 45 Abs. 2 genannten Kenntnisse an Gebietsfremde, die im Irak oder Kuwait ansässig sind, ist verboten.

§ 69 d
Beschränkung nach § 7 Abs. 1 AWG und Abs. 3 AWG

Dienstleistungen Deutscher in Irak oder Kuwait sind verboten, wenn sich die Dienstleistungen auf Waren und sonstige Gegenstände nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 AWG einschließlich ihrer Entwicklung und Herstellung beziehen und wenn der Deutsche

1. Inhaber eines Personaldokumentes der Bundesrepublik Deutschland ist oder

2. verpflichtet wäre, einen Personalausweis zu besitzen, falls er eine Wohnung im Geltungsbereich dieses Gesetzes hätte.

§ 69 e
Beschränkung nach § 7 Abs. 1 AWG

(1) Die Leistung von Zahlungen oder die Übertragung von Vermögenswerten durch Gebietsansässige im Zusammenhang mit nach § 69 a verbotenen Handelsgeschäften an Gebietsfremde, die in Irak oder Kuwait ansässig sind, ist verboten.

(2) Sonstige Zahlungen oder die Übertragung sonstiger Vermögenswerte durch Gebietsansässige

a) an Irak oder Kuwait,

b) an amtliche Stellen in Irak oder Kuwait oder deren Beauftragte,

c) an Gebietsfremde in Irak oder Kuwait,

d) an Gebietsfremde, wenn die Zahlungen oder Übertragungen für Irak oder Kuwait, amtliche Stellen in Irak oder Kuwait oder deren Beauftragte oder für Unterneh-

men mit Sitz in Irak oder Kuwait bestimmt sind, auch wenn die Zahlungen oder Übertragungen nicht in Irak oder Kuwait selbst erfolgen,

bedürfen der Genehmigung".

2. § 70 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 8 wird der Punkt durch das Wort „oder" ersetzt.

b) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 9 eingefügt:

„9. einer Vorschrift der §§ 69a, 69b, 69c, 69d oder 69e über Beschränkungen gegen Irak und Kuwait zuwiderhandelt."

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin, soweit sie sich nicht auf Rechtsgeschäfte und Handlungen bezieht, die nach dem Gesetz Nr. 43 des Kontrollrates vom 20. Dezember 1946 oder nach sonstigem in Berlin geltendem Recht verboten sind oder der Genehmigung bedürfen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 9. August 1990

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Wirtschaft

Begründung

A. Allgemeines

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat in der Resolution 661/90 vom 6. August 1990 wegen der Invasion Kuwaits durch den Irak umfangreiche wirtschaftliche Sanktionsmaßnahmen gegen den Irak beschlossen. Sie stützen sich auf Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen und sind für die gesamte Staatengemeinschaft bindend. Die Bundesregierung setzt daher die Beschlüsse des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen mit vorliegender Verordnung um. Soweit dies bereits durch EG-Verordnung geschehen ist, hat dies im Hinblick auf den Verbotstatbestand nur deklaratorische Bedeutung, da die EG-Verordnung unmittelbar geltendes Recht ist. Die EG-Verordnung wird durch die Zehnte Verordnung mit Sanktionen bewehrt. Die Zehnte Verordnung stellt eine Ergänzung zur Neunten Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 7. August 1990 (veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 146 vom 8. August 1990, S. 4013) dar.

Mit der Zehnten Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung werden eine Reihe von Verboten im Außenwirtschaftsverkehr gegenüber Irak und Kuwait ausgesprochen.

Die Ermächtigungsgrundlage für diese Maßnahmen bildet § 7 Abs. 1 Nr. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG). Danach kann der Außenwirtschaftsverkehr beschränkt werden, um eine Störung des friedlichen Zusammenlebens der Völker zu verhüten. Die Voraussetzungen dieser Vorschrift sind aufgrund der Invasion Kuwaits durch den Irak gegeben. Falls diese Maßnahmen nicht ergriffen werden, können auch die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland erheblich gestört werden (§ 7 Abs. 1 Nr. 3). Die mit dieser Verordnung vorgesehenen Verbote erstrekken sich auf diejenigen Rechtsgeschäfte und Handlungen, die Gegenstand des Sanktionsbeschlusses des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen sind, aber von der am 8. August 1990 beschlossenen EG-Verordnung nicht erfaßt sind.

Die Verordnung kann finanzielle Auswirkungen haben. Wegen des Eingriffs in laufende Verträge können Entschädigungsforderungen von betroffenen Unternehmen gegenüber dem Bund nicht ausgeschlossen werden. Deren Höhe ist allerdings derzeit nicht quantifizierbar. Eine Rechtsgrundlage für Entschädigungsforderungen ergibt sich nicht aus dem Außenwirtschaftsgesetz, könnte von der Rechtsprechung aber aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen abgeleitet werden.

B. **Im einzelnen**

Artikel 1 Nr. 1

In § 69a wird Bezug genommen auf die am 8. August 1990 vom Rat der Europäischen Gemeinschaften beschlossene Verordnung über ein Handelsembargo gegen Irak und Kuwait, die in der Bundesrepublik Deutschland nach dem EWGV unmittelbar geltendes Recht ist.

§ 69b ist eine Vervollständigung der Neunten Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung in bezug auf Durchfuhren nach Irak und Kuwait.

Da die EG-Verordnung sich mangels Kompetenz der Gemeinschaft nicht auf Dienstleistungen bezieht, wird in § 69c die Weitergabe der in § 45 Abs. 2 genannten nicht allgemein zugänglichen Kenntnisse über die Fertigung besonders sensitiver Waren an Gebietsfremde, die im Irak oder Kuwait ansässig sind, verboten.

§ 69d beruht auf dem durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes (Bundesgesetzblatt I S. 1475) in Kraft getretenen § 7 Abs. 3 des Außenwirtschaftsgesetzes, der zu Beschränkungen von Rechtsgeschäften Deutscher in fremden Wirtschaftsgebieten ermächtigt.

§ 69e enthält zur Umsetzung der vom VN-Sicherheitsrat beschlossenen Sanktionsmaßnahmen und in Ergänzung zur Neunten Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung weitere Verbote hinsichtlich der Leistung von Zahlungen oder der Übertragung von Vermögenswerten durch Gebietsansässige. Durch das Verbot sollen Zahlungen an Irak oder Kuwait aus Handelsgeschäften verhindert werden. Andere Zahlungen, z. B. solche von

Privatpersonen oder die von der rechtmäßigen Regierung Kuwaits bewirkt werden, werden einem Genehmigungsvorbehalt unterworfen. Genehmigungsbehörde ist die Deutsche Bundesbank.

Soweit mit dieser Verordnung Verbote im Außenwirtschaftsverkehr mit Irak und Kuwait ausgesprochen werden, verlieren bereits erteilte Ausfuhrgenehmigungen in diese Länder ihre Gültigkeit. Sie berechtigen im Hinblick auf den umfassenden, die Bundesrepublik Deutschland bindenden Beschluß des VN-Sicherheitsrates nicht mehr zur Ausfuhr.

Artikel 1 Nr. 2

Die Bußgeldvorschriften des § 70 AWV werden den neuen Verboten angepaßt.

Danach können Verstöße als Ordnungswidrigkeit mit Bußgeldern verfolgt werden, deren Höhe nach der durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes (Bundesgesetzblatt I S. 1460) erfolgten Änderung von § 33 Abs. 5 AWG bis zu 1 Mio. DM betragen kann. Unter den weiteren Voraussetzungen des § 34 AWG kann ein Verstoß auch als Straftat verfolgt werden.

Artikel 2

Die Vorschrift enthält die Berlin-Klausel.

Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333